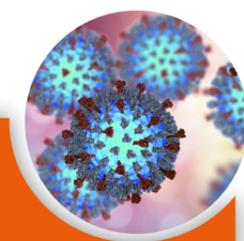


Warum gegen Masern schützen?

Masern sind keine harmlose Kinderkrankheit. Die Virusinfektion ist hoch ansteckend und kann zu schwerwiegenden Folgeerkrankungen und Komplikationen sowie in sehr seltenen Fällen zum Tod führen.

Was bedeutet das für mein Kind?

- Der Besuch von Gemeinschaftseinrichtungen (Krippe, Kindergarten, Hort, Schule und Kindertagespflege) ist nur mit dem Nachweis eines vollständigen Masernschutzes möglich.
- Mein Kind darf auch nur von Personal betreut/gefördert werden, das vollständig gegen Masern geschützt ist.



Was zählt als Nachweis eines vollständigen Masernschutzes?

- Ausreichender **Impfschutz** oder
- Nachweis einer **Immunität** (ärztliches Zeugnis über durchgemachte Maserninfektion)
- Nachweis eines ärztlichen Zeugnisses über das Vorliegen einer medizinischen Kontraindikation gegen die Masernimpfung

Wann besteht ein ausreichender Masernimpfschutz?

- Ab vollendetem 1. Lebensjahr (1. Geburtstag) mindestens die 1. Masernimpfung
- Ab vollendetem 2. Lebensjahr (2. Geburtstag) 1. und 2. Masernimpfung

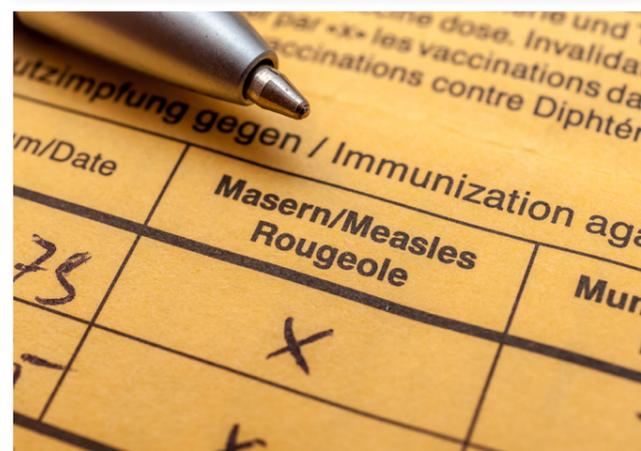
Wer muss einen ausreichenden Masernschutz nachweisen?

Dazu zählen unter anderem:

- Kinder in Krippen, Kindergärten, Horten, Schulen und in der Kindertagespflege
- Alle Beschäftigten in Gemeinschaftseinrichtungen (z. B. pädagogische Fachkräfte, Lehrkräfte, ehrenamtlich Tätige, Personen im Praktikum, Kindertagespflegepersonen), die nach 1970 geboren sind

Nachweis - Wie, Wo und Wann?

- Nachweis durch Impfausweis oder gelbes Kinderuntersuchungsheft
- Ärztliches Zeugnis (Bestätigung durchgemachter Maserninfektion bzw. über das Vorliegen einer medizinischen Kontraindikation gegen die Masernimpfung)
- Der Nachweis muss der Einrichtungsleitung vor Beginn der Betreuung vorgelegt werden.



Was mache ich, wenn mein Kind noch nicht vollständig geimpft ist?

- Schnellstmögliche Nachholung der fehlenden Impfungen
- Zeitnahes Vorlegen des Nachweises bei der Einrichtungsleitung

Was sind die Folgen eines nicht vorgelegten Nachweises?

- Benachrichtigung des zuständigen Gesundheitsamtes durch die Einrichtungsleitung, Einladung zur Beratung und Aufforderung zur Vervollständigung des Impfschutzes gegen Masern
- Mögliches Aussprechen von Betretungsverboten!
- Mögliches Aussprechen von Geldbußen und ggf. Zwangsgeldern

i Umfangreiche Beratung und Information erhalten Sie bei Ihrer betreuenden Kinderärztin/Ihrem betreuenden Kinderarzt bzw. beim zuständigen Gesundheitsamt.

Weitere Fragen und Antworten zum neuen Gesetz finden Sie im Internet unter **mv-impft.de** und **masernschutz.de**

